

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz sieht Änderungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes, des Versorgungsverwaltungsgesetzes sowie des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes vor. Das Gesetz zielt insbesondere darauf ab,

- die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verbessern,
- die Zuständigkeit der Versorgungsämter für die Anerkennung von Assistenzhunden nach der Assistenzhundeverordnung (AHundV) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung zu regeln sowie
- die landesrechtlichen Personalvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem bundesrechtlich geregelten Personalbemessungsverfahren nach § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu harmonisieren.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes wird insbesondere das Zutrittsrecht zu öffentlichen Stellen für Menschen mit Behinderungen in Begleitung eines Assistenzhundes geregelt sowie eine Rechtsgrundlage für das Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg und die dort eingerichtete Schlichtungsstelle geschaffen. Mit der Änderung des Versorgungsverwaltungsgesetzes wird die Zuständigkeit der Versorgungsämter für die §§ 21 bis 24, 25 Absatz 2 Satz 4 AHundV festgelegt. Im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz wird die 50-Prozent-Pflegefachkraftquote für vollstationäre Pflegeeinrichtungen aufgehoben als Voraussetzung zur Harmonisierung der landesrechtlichen Personalvorgaben mit dem Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI. Die Möglichkeit, Befreiungen von den Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes zu erteilen, wird erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Für den Betrieb der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit entstehen dem Land im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 513,8 Tsd. Euro und im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 524,6 Tsd. Euro. Für den Betrieb des Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg und der dort eingerichteten Schlichtungsstelle entstehen dem Land im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 1.150,0 Tsd. Euro und im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 1.050,0 Tsd. Euro. Sowohl die für den Betrieb der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit (aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben durch die Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG-DVO) bereits im Jahr 2019 eingerichtet) als auch für den Betrieb des Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg und der dort eingerichteten Schlichtungsstelle erforderlichen Kosten sind im Staatshaushaltsplan 2023/2024 bereits in Kapitel 0905 Titelgruppe 76 entsprechend etatisiert. Dem Land entstehen durch die Gesetzesänderungen somit keine neuen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand muss nach dem Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Dezember 2022 bis auf Weiteres nicht berechnet werden.

F. Nachhaltigkeitscheck

Es wurde eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung vorgenommen.

Durch die Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Versorgungsverwaltungsgesetzes werden rechtliche Unsicherheiten beseitigt und die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft verbessert. Die Aufhebung der landesrechtlich geregelten Pflegefachkraftquote für vollstationäre Pflegeeinrichtungen ist Voraussetzung für die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI, das auf eine Verbesserung der Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen zielt.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom

Artikel 1

Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 819), das durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Menschen mit Behinderungen in Begleitung zertifizierter Assistenzhunde

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung ihres Assistenzhundes im Sinne von § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern. Dies gilt nicht, sofern der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung für die öffentliche Stelle im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Menschen mit Behinderungen, die ihre Rechte nach Absatz 1 wahrnehmen, haben ihren Assistenzhund nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 und 3 der Assistenzhundeverordnung mit einem Abzeichen als solchen zu kennzeichnen.

(3) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 gilt als Benachteiligung im Sinne von § 6 Absatz 1.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Barrierefreie mediale Angebote

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Webseiten und mobilen Anwendungen sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (mediale Angebote) so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung bestimmen sich nach Maßgabe der § 3 Absatz 1 bis 4 und § 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 nur dann absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Für das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Belastung im Einzelfall sind insbesondere zu berücksichtigen die

1. Bedeutung der angebotenen Dienstleistungen der betreffenden öffentlichen Stelle für Menschen mit Behinderungen,
2. personellen und finanziellen Ressourcen der betreffenden öffentlichen Stelle,
3. geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Webseite beziehungsweise der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Mangelnde Aufgabenpriorität, Zeit oder Kenntnis von den in Absatz 1 genannten Anforderungen begründen keine unverhältnismäßige Belastung nach Satz 1. Die Gestaltung nach Absatz 1 ist schnellstmöglich nachzuholen.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 stellen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Webseiten und mobilen Anwendungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bereit. Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält insbesondere

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung der Webseite oder mobilen Anwendung erfolgt ist, die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind und die

Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie einen Hinweis auf gegebenenfalls barrierefrei gestaltete Alternativen,

2. eine Rückmeldefunktion, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 mitzuteilen und
3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 10b, der die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und eine Verlinkung der Webseite der Schlichtungsstelle enthält.

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten zur Erklärung zur Barrierefreiheit und zur Rückmeldefunktion durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wird eine Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit (Überwachungsstelle) eingerichtet. Die Aufgaben der Überwachungsstelle beinhalten

1. in regelmäßigen Abständen zu prüfen und zu überwachen, ob und inwieweit Webseiten und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 die Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen,
2. die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 über Mängel, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellt hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren,
3. Hinweise und Anregungen zur Behebung der Mängel nach Nummer 2 und für eine Verbesserung der Barrierefreiheit der geprüften Webseite oder mobilen Anwendung zu übermitteln, wobei sie eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel setzen kann,
4. die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 anlässlich der jeweiligen Prüfergebnisse zu beraten,
5. die Webseite oder mobile Anwendung einer öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 bei Bedarf ab einem Zeitraum von sechs Monaten nach Übersen-

derung des Prüfergebnisses oder einer Beratung einer Nachprüfung zu unterziehen,

6. in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse in einem Bericht an das Land festzuhalten und
7. die Zusammenarbeit mit der Überwachungsstelle des Bundes und den Überwachungsstellen der Länder.

Die Überwachungsstelle untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Sozialministeriums. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sind verpflichtet, die Überwachungsstelle bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere, der Überwachungsstelle auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren, sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.“

3. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a

Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg

(1) Das Land unterhält im Geschäftsbereich des Sozialministeriums ein Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (Landeszentrum Barrierefreiheit, LZ-BARR). Es soll die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch eine umfassende barrierefreie Gestaltung der Umwelt verbessern und weiter voranbringen.

(2) Aufgaben des Landeszentrums Barrierefreiheit sind

1. die Beratung in den Bereichen Bauen, Verkehr und Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnik, Information und Kommunikation (insbesondere Leichte und einfache Sprache, Deutsche Gebärdensprache, taktile Gebärdensprache und Lormen, Untertitelung, Audiodeskription, Technik, Medienalternativen), Nutzung assistiver Technologien, Erstellung von

Aktionsplänen und Zielvereinbarungen,

2. die Förderung von Interesse und Bewusstsein für das Thema Barrierefreiheit durch wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
3. die Entwicklung und Umsetzung von allgemeinen Informations-, Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten zum Thema Barrierefreiheit und
4. das Betreiben eines Webauftritts auf der insbesondere auch Informationen über seine aktuellen Tätigkeiten, über allgemeine Entwicklungen im Bereich der Barrierefreiheit sowie zu aktuellen Gesetzesvorhaben auf Ebene des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie Praxishilfen zur Verfügung stehen.

(3) Das Angebot des Landeszentrums Barrierefreiheit nach

1. Absatz 2 Nummer 1 bis 3 richtet sich an öffentliche Stellen im Sinne von § 2, freie gemeinnützige Träger mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg und Unternehmen, die Einrichtungen und Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anbieten und der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen oder für sie bereitgestellt werden,
2. Absatz 2 Nummer 4 richtet sich insbesondere auch an die Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch das Landeszentrum Barrierefreiheit ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist. Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Anwendung. Das Landeszentrum Barrierefreiheit sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen nach § 3 LDSG vor.

(5) Näheres zur Organisation des Landeszentrums Barrierefreiheit regelt das Sozialministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(1) Beim Landeszentrum Barrierefreiheit wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Ziel der Schlichtung ist die außergerichtliche einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten im Einzelfall zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen im Sinne von § 2. Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und handelt unparteiisch und ermöglicht eine barrierefreie Kommunikation. Die schlichtende Person und die weiteren in die Schlichtung eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist. Die Pflicht nach Satz 4 bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist.

(2) Bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 kann bei einer behaupteten Verletzung folgender Rechte durch eine öffentliche Stelle im Sinne von § 2 ein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsantrag) gestellt werden:

1. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand und im öffentlichen Personenverkehr nach § 7,
2. das Recht auf Kommunikation in der Gebärdensprache oder mit anderen Kommunikationshilfen nach § 8 Absatz 3,
3. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei der Ausgestaltung des Schriftverkehrs nach § 9 oder
4. die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote nach § 10 Absatz 1 bis 3.

Sofern der Sachverhalt die barrierefreie Gestaltung medialer Angebote nach § 10 Absatz 1 bis 3 betrifft, hat die antragstellende Person schlüssig darzulegen, dass über die Rückmeldefunktion nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 keine Abhilfe erzielt werden konnte. Der Schlichtungsantrag kann jederzeit ohne Begründung zurückgenommen werden.

(3) Antragsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg und nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannte Verbände oder deren baden-württembergische Landesverbände, wenn sie durch den gegenständlichen Sachverhalt in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind.

(4) Der Schlichtungsantrag kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Die Schlichtungsstelle stellt ein barrierefreies Antragsformular auf ihrer Webseite zur Verfügung, das zur Antragstellung genutzt werden kann. Der Schlichtungsantrag muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Vor- und Nachnamen und die Anschrift der antragstellenden Person sowie die Bezeichnung der beteiligten öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 enthalten.

(5) Die Schlichtungsstelle übermittelt der öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 eine Abschrift des Schlichtungsantrags und gibt ihr die Möglichkeit, binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Stellung zu nehmen. Nimmt die öffentliche Stelle im Sinne von § 2 L-BGG Stellung, leitet das LZ-BARR die Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Äußert sich die öffentliche Stelle im Sinne von § 2 L-BGG nicht, informiert das LZ-BARR die antragstellende Person durch eine Mitteilung in Textform über die erfolglose Durchführung der Schlichtung.

(6) Die Schlichtungsstelle bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Hierzu kann sie die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und den Sachverhalt mit ihnen mündlich erörtern. Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin.

(7) Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Beteiligten einen begründeten und angemessenen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf dem sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachverhalt beruht und am geltenden Recht ausgerichtet sein muss. Der Schlichtungsvorschlag und die Begründung werden den Beteiligten in Textform übermittelt. Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags, die einen Monat ab Bekanntgabe nicht überschreiten soll. Sie unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme und darüber, dass der Schlichtungsvorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Schlichtungsvorschlag nicht anzunehmen und den Rechtsweg zu beschreiten. Die Annahme des Schlichtungsvorschlags ist gegenüber der Schlichtungsstelle in Schriftform zu erklären.

(8) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag nach Absatz 7 angenommen haben, zwischen den Beteiligten auf eine andere Weise eine Einigung zu Stande kam, der Schlichtungsantrag nach Absatz 2 Satz 3 zurückgenommen oder festgestellt wurde, dass eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Wird der Schlichtungsvorschlag angenommen, übermittelt die Schlichtungsstelle den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung des von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlags oder der zwischen ihnen erzielten Vereinbarung in Textform und teilt ihnen mit, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist. Konnte zwischen den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden, teilt die Schlichtungsstelle der antragstellenden Person in Textform mit, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Schlichtungsstelle ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 8 erforderlich ist. Im Übrigen findet das LDSG Anwendung,

(10) Näheres zur Organisation der Schlichtungsstelle regelt das Sozialministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3 BGG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

„Schlussvorschrift“.
6. § 17 wird aufgehoben.
7. § 18 wird § 17.
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 Änderung des Versorgungsverwaltungsgesetzes

Nach § 2 Absatz 1 des Versorgungsverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 532), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 21 bis 24, 25 Absatz 2 Satz 4 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter).“

Artikel 3

Änderung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern“ gestrichen.
2. § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Aufsichtsbehörde sachlich zuständig.“

3. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Befreiungen, Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund auf Antrag eines Trägers oder eines Anbieters Befreiungen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn dies geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird. Befreiungen nach Satz 1 können insbesondere erteilt werden zur Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen. Befreiungen nach Satz 1 zur Erprobung der Versorgungsform der ambulant betreuten Hausgemeinschaft können erteilt werden, wenn

1. nicht mehr als 15 Personen gemeinschaftlich wohnen,

2. die ambulant betreute Hausgemeinschaft als selbständig wirtschaftende Einheit betrieben wird und räumlich nicht mit weiteren Bereichen einer stationären Einrichtung verbunden ist und
3. ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das darstellt, wie die Versorgung, die Selbstbestimmtheit und Privatheit der Bewohner sichergestellt ist.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen; bei Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überprüfung nach den §§ 17 und 18 sowie den §§ 21 bis 24 bleiben durch die Befreiung unberührt.

(3) Der Träger einer stationären Einrichtung oder der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist regelmäßig verpflichtet, die Erprobungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

(4) Befreiungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz sieht Änderungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG), des Versorgungsverwaltungsgesetzes (VersVG) sowie des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) vor. Das Gesetz zielt insbesondere darauf ab,

- die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verbessern,
- die Zuständigkeit der Versorgungsämter für die Anerkennung von Assistenzhunden nach der Assistenzhundeverordnung (AHundV) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2436) zu regeln sowie
- die landesrechtlichen Personalvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem bundesrechtlich geregelten Personalbemessungsverfahren nach § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu harmonisieren.

In Bezug auf den Zutritt von Menschen mit Behinderungen zu für den Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Stellen in Begleitung von Assistenzhunden bestehen in der Praxis Unsicherheiten, die die Teilhabe am Leben für Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen. Mit der Festbeschreibung einer Duldungspflicht öffentlicher Stellen im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz wird auf diese Unsicherheiten reagiert.

Öffentliche Stellen sind grundsätzlich zur barrierefreien Gestaltung ihrer medialen Angebote verpflichtet; davon kann jedoch im Einzelfall abgesehen werden, soweit dies zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Aufgrund von Anwendungsschwierigkeiten bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der unverhältnismäßigen Belastung werden die Umstände, die für die Bewertung einer unverhältnismäßigen Belastung einschlägig sein können, näher erläutert.

Das Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (Landeszentrum Barrierefreiheit; LZ-BARR) wurde mit Anordnung des Sozialministeriums vom 28. Mai 2021 eingerichtet. Mit der gesetzlichen Verankerung im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz wird das Landeszentrum Barrierefreiheit und die dort angesiedelte Schlichtungsstelle insbesondere auch mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage gestellt.

Nach der Assistenzhundeverordnung obliegt die Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne von § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis Nummer 4 BGG sowie Assistenzhunden im Sinne von § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch den Ländern. Mit der Änderung des Versorgungsverwaltungsgesetzes wird die Zuständigkeit der Versorgungsämter für die Regelungen der §§ 21 bis 24, 25 Absatz 2 Satz 4 AHundV normiert.

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber in § 113c SGB XI ein Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben eingeführt. Das Verfahren beruht auf den Ergebnissen des Projektes „Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“. Nach § 113c SGB XI orientiert sich die Personalbemessung in der vollstationären Langzeitpflege künftig an der Bewohnerstruktur einer Pflegeeinrichtung nach Pflegegraden. Die pflegerischen Aufgaben werden dabei kompetenz- und qualifikationsorientiert dem Pflege- und Betreuungspersonal zugeordnet. Die Neuausrichtung der Personalbemessung in der vollstationären Pflege nach Qualifikationsniveaus der Pflegekräfte führt zu einer deutlich besseren Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen insbesondere mit Pflegehilfskräften (zu § 113c SGB XI vgl. ausführlich BT-Drs. 19/30560, 75). Als zentraler Schritt zur Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens können die Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli 2023 in den Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 Absatz 5 SGB XI eine personelle Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal vereinbaren, die sich an den in § 113c Absatz 1 SGB XI dargestellten bundeseinheitlichen Personalanhaltswerten ausrichtet. Das bedarfsorientierte und nach Pflegegraden differenzierte Personalbemessungsverfahren ist mit der sog. Pflegefachkraftquote in § 10 Absatz 3 Nummer 4 WTPG nicht vereinbar, wonach pflegegradunabhängig 50 Prozent der Beschäftigten einer vollstationären Pflegeeinrichtung eine (Pflege-)Fachkraft sein müssen. Die Länder haben sich in der Konzertierte Aktion Pflege (KAP) verpflichtet, für den Zweck der Einführung des neuen Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI die landesrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen und insbesondere die sog. Fachkraftquoten zu flexibilisieren. Dieser Selbstverpflichtung folgend wird zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen den bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen die Pflegefachkraftquote von 50 Prozent im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz aufgehoben. In der Landespersonalverordnung (LPersVO) wird die Pflegefachkraftquote analog zum Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI zu bedarfsabhängigen und nach Qualifikationen

differenzierten Fachkraftanteilen weiterentwickelt. Durch die Harmonisierung der heimrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung mit den bundesrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Widersprüchen zwischen bundes- und landesrechtlichen Personalvorgaben kommt und die (Re-)Finanzierung der heimrechtlich geforderten Personalausstattung gewährleistet ist.

In der Umsetzungspraxis hat sich gezeigt, dass die bisherigen Ausnahmetatbestände zur Erprobung neuer Wohnformen in § 31 WTPG nicht alle Fallkonstellationen abdecken, in denen eine Befreiung von einzelnen Anforderungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes und der aufgrund des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes erlassenen Verordnungen sinnvoll erscheint. Die Möglichkeit für die Heimaufsichtsbehörden, Befreiungen von den Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes und der auf Grundlage des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes erlassenen Verordnungen wird daher flexibilisiert und erweitert.

II. Inhalt

Mit der Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes wird insbesondere das Zutrittsrecht zu öffentlichen Stellen für Menschen mit Behinderungen in Begleitung eines Assistenzhundes geregelt sowie eine Rechtsgrundlage für das Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg und die dort eingerichtete Schlichtungsstelle geschaffen. Die Ausnahmetatbestände, nach denen öffentliche Stellen im Einzelfall von der barrierefreien Gestaltung ihrer medialen Angebote absehen können, werden konkretisiert. Den Versorgungsämtern wird im Versorgungsverwaltungsgesetz die Zuständigkeit für die Anerkennungsregelungen der §§ 21 bis 24, 25 Absatz 2 Satz 4 AHundV zugewiesen. Im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz wird die 50-Prozent-Pflegefachkraftquote für vollstationäre Pflegeeinrichtungen aufgehoben als notwendige Voraussetzung für die Harmonisierung der landesrechtlichen Personalvorgaben mit dem Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI. Die Möglichkeit, Befreiungen von den Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes zu erteilen, wird erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für den Betrieb der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit entstehen dem Land im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 513,8 Tsd. Euro und im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 524,6 Tsd. Euro. Für den Betrieb des Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg und der dort eingerichteten Schlichtungsstelle entstehen dem Land im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 1.150,0 Tsd. Euro und im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 1.050,0 Tsd. Euro. Sowohl die für den Betrieb der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit (aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben durch die Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG-DVO) bereits im Jahr 2019 eingerichtet) als auch für den Betrieb des Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg und der dort eingerichteten Schlichtungsstelle erforderlichen Kosten sind im Staatshaushaltsplan 2023/2024 bereits in Kapitel 0905 Titelgruppe 76 entsprechend etatisiert. Dem Land entstehen durch die Gesetzesänderungen somit keine neuen Kosten.

V. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Versorgungsverwaltungsgesetzes werden rechtliche Unsicherheiten beseitigt und die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft verbessert. Zu den Rahmenbedingungen einer guten Pflege und motivierten Pflegekräften gehört eine qualitativ und quantitativ am Bedarf ausgerichtete Personalausstattung in den Pflegeeinrichtungen. Die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI führt zu einer deutlich besseren Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen insbesondere mit Pflegehilfskräften. Eine bessere Personalausstattung bei gleichzeitiger Umstellung der Arbeitsablaufstrukturen und Prozesse in den Einrichtungen auf einen kompetenzorientierten Personaleinsatz kann zu einer tatsächlichen Verbesserung der Pflegequalität führen. Davon profitieren die pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen unmittelbar. Bessere Arbeitsbedingungen in den Pflegeeinrichtungen tragen maßgeblich dazu bei, Personal in der Pflege zu binden und damit die pflegerische Versorgung nachhaltig zu sichern.

VI. Sonstige Kosten

Privaten entstehen durch die Gesetzesänderungen keine Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Zu Nummer 1

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden im Sinne von § 12e Absatz 3 BGG nicht den Zutritt zu ihren beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen verweigern. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Anlage bzw. Einrichtung für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich ist. Dies ist bei Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 regelmäßig dann der Fall, wenn sie dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen. Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 trifft insoweit eine Duldungspflicht. Eine gesetzliche Regelung beseitigt bestehende rechtliche Unsicherheiten und verbessert für Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Begrenzt wird die Duldungspflicht nach § 6a Absatz 1 Satz 1 dadurch, dass öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 durch den Zutritt mit dem Assistenzhund nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastet werden dürfen. Die Beweislast hierfür liegt bei der betreffenden öffentlichen Stelle. Bereiche, die Menschen in Straßenkleidung offenstehen, können auch Menschen mit Assistenzhunden grundsätzlich betreten. Ausgeschlossen davon sind offensichtlich ungepflegte oder ungesunde Assistenzhunde oder der Zutritt zu Risikobereichen. Allgemein sind auch gesundheitliche Probleme Dritter wie Hundeallergien und Hundephobien zu berücksichtigen. Diesen wird man jedoch zumeist durch mildere Mittel als durch Zutrittsverbote abhelfen können, z.B. durch räumliche oder zeitliche Trennung. Die Duldungspflicht von natürlichen sowie juristischen Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts, wenn diese Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen sind, ist bereits durch § 12e Absatz 1 BGG gesetzlich geregelt.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Assistenzhunde nach den bundesrechtlichen Vorgaben des § 26 Absatz 2 und 3 AHundV als solche zu kennzeichnen sind. Hierdurch kann eine rasche Erkennung von Assistenzhunden sowohl für Zutritt gewährende als auch für Dritte ermöglicht werden.

Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die unberechtigte Verweigerung des Zutritts durch eine öffentliche Stelle im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 eine Benachteiligung im Sinne von § 6 Absatz 1 darstellt. Das Verbandsklagerecht nach § 12 umfasst sämtliche Benachteiligungen im Sinne von § 6 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Absatz 1

Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass die Definition der medialen Angebote vereinfacht wird, indem der Begriff „Apps und sonstige Anwendungen für mobile Anwendungen“ durch „mobile Anwendungen“ ersetzt wird. Des Weiteren wird die dynamische Verweisung auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) redaktionell angepasst und auf die einschlägigen § 3 Absatz 1 bis 4 und § 4 BITV 2.0 konkretisiert.

Absatz 2

Absatz 2 wird dahingehend erweitert, dass die Umstände, die für die Bewertung, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, einschlägig sein können, näher erläutert werden. Seit der Einführung des § 10 Absatz 2 im Jahr 2018 hat sich gezeigt, dass öffentliche Stellen oftmals nicht bekannt ist, was genau unter einer unverhältnismäßigen Belastung zu verstehen ist und was nicht. In der Folge bedarf es einer Konkretisierung der Norm im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. In begründeten Einzelfällen kann es für eine öffentliche Stelle vernünftigerweise nicht möglich sein, spezifische Inhalte uneingeschränkt barrierefrei zugänglich zu machen. Dennoch sollen diese Inhalte durch die öffentliche Stelle so zugänglich wie möglich und andere Inhalte uneingeschränkt barrierefrei zugänglich gemacht werden. Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sind zu verstehen als Maßnahmen, die einer öffentlichen Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder

relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden, wobei den voraussichtlichen entstehenden Nutzen oder Nachteilen für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ausreichend Rechnung zu tragen ist. Bei der Bewertung, inwieweit Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, dürfen nur berechtigte Gründe berücksichtigt werden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sind keine berechtigten Gründe. Da es sich bei der unverhältnismäßigen Belastung um eine Ausnahme handelt, darf sie nur vorübergehend geltend gemacht werden. Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 sind deshalb verpflichtet, die barrierefreie Gestaltung ihrer medialen Angebote schnellstmöglich nachzuholen.

Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit, welche öffentliche Stellen im Sinne von § 2 auf ihrer Webseite (Webseiten, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, müssen die Erklärung zur Barrierefreiheit seit dem 23. September 2019 veröffentlicht haben, alle anderen Webseiten seit dem 23. September 2020) oder mobilen Anwendung (seit dem 23. Juni 2021) zur Verfügung zu stellen haben. Es handelt sich um eine nachzuholende redaktionelle Anpassung bzw. Konkretisierung, da im Zeitpunkt der letzten Gesetzesänderung der Erlass des entsprechenden Durchführungsbeschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates noch ausstand und somit keine Einzelheiten über die Erklärung zur Barrierefreiheit bekannt waren.

Absatz 4

Absatz 4 benennt die bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg eingerichtete Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit (Überwachungsstelle) als zuständige Stelle für das Überwachungsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 und konkretisiert ihre Aufgaben. Dies ist bislang in § 9 der Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG-DVO) geregelt. Durch Absatz 4 entstehen für die Überwachungsstelle keine neuen Kosten. Eine Anpassung der L-BGG-DVO ist vorgesehen. Die Modalitäten, welche die Aufgabenwahrnehmung bestimmen, sind durch eine zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg abgeschlossenen Vereinbarung geregelt. Dies gilt insbesondere für die Kostenerstattung nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), da keine Sozialversicherungsbeiträge für rentenversicherungsfremde, der Deutschen Rentenversicherung

Baden-Württemberg übertragenen Aufgaben, angewendet werden dürfen. Der in § 29 Absatz 3 SGB IV verankerte Grundsatz der Selbstverwaltung findet für diese Aufgaben keine Anwendung. Es handelt sich um eine nachzuholende redaktionelle Anpassung bzw. Konkretisierung, da im Zeitpunkt der letzten Gesetzesänderung der Erlass des entsprechenden Durchführungsbeschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates noch ausstand und somit keine Einzelheiten über die Art und Weise des Überwachungsverfahrens bekannt waren und somit auch noch keine hierfür zuständige Stelle im Gesetz benannt werden konnte. Durch die Ä

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Zusammenarbeit zwischen der Überwachungsstelle und den öffentlichen Stellen im Sinne von § 2, die sie prüft. Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 haben die Überwachungsstelle bei ihren Aufgaben zu unterstützen, indem sie Auskünfte erteilen und soweit erforderlich Akteneinsicht erteilen. Eine entsprechende Regelung ist erforderlich, damit die Überwachungsstelle die durch das Europäische Parlament und den Rat definierten Aufgaben erfüllen kann.

Zu Nummer 3:

Zu § 10a

Absatz 1

Mit Anordnung des Sozialministeriums vom 28. Mai 2021 (Az.: 32-5100.1-005.05/3) wurde das Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (Landeszentrum Barrierefreiheit; LZ-BARR) als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Sozialministeriums errichtet. Das Landeszentrum Barrierefreiheit nimmt seine Aufgaben im Rahmen der ihm auf Grundlage des jeweiligen Staatshaushaltsplans des Sozialministeriums für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel wahr. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung im Einzelfall besteht nicht. Durch Absatz 1 wird eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Mit dem Betrieb des Landeszentrums Barrierefreiheit soll die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch eine möglichst umfassende barrierefreie Gestaltung der Umwelt verbessert und weiter vorgebracht werden, indem insbesondere öffentliche Stellen im Sinne von § 2 umfassend zu den unterschiedlichen Aspekten der Barrierefreiheit beraten werden.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben des Landesentrums Barrierefreiheit.

Absatz 3

Absatz 3 definiert die Zielgruppe des Landesentrums Barrierefreiheit, indem bestimmt wird, an wen sich die Angebote jeweils richten. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Landesentrums Barrierefreiheit. Das Landeszentrum Barrierefreiheit erhebt für seine Leistungen deshalb grundsätzlich keine Entgelte. Das haushaltsrechtliche Prüfungsgebot zur Festsetzung und Erhebung von Auslagen gemäß dem Landesgebührengesetz bleibt unberührt.

Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Befugnis des Landesentrums Barrierefreiheit, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit angegebenen personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, soweit dies für seine Aufgabenerfüllung nach § 10a Absatz 2 erforderlich ist.

Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt, dass das Sozialministerium das Nähere zur Organisation des Landesentrums Barrierefreiheit durch Verwaltungsvorschrift regelt.

Zu § 10b

Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass beim Landeszentrum Barrierefreiheit eine unabhängige und unparteiische Schlichtungsstelle eingerichtet wird. Ziel der Schlichtung ist es, möglichst niedrigschwellig eine einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten im Einzelfall zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 herbeizuführen. Die Schlichtung soll die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf eine möglichst umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und deren Umbeziehungsweise Durchsetzung stärken. Im Sinne einer umfassenden Teilhabe hat die Schlichtungsstelle eine barrierefreie Kommunikation im Rahmen der zur Verfügung

stehenden Haushaltsmittel zu ermöglichen. Die schlichtende Person sowie gegebenenfalls weitere in die Schlichtung eingebundene Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, in welchen Fällen bei der Schlichtungsstelle ein Schlichtungsantrag eingereicht werden kann. Dies ist der Fall, wenn die antragstellende Person der Ansicht ist, dass eine öffentliche Stelle im Sinne von § 2 gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand und im öffentlichen Personenverkehr nach § 7, das Recht auf Kommunikation in der Gebärdensprache oder mit anderen Kommunikationshilfen nach § 8 Absatz 3, die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei der Ausgestaltung des Schriftverkehrs nach § 9 oder die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote nach § 10 Absatz 1 bis 3 verstoßen hat. Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 haben nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in ihrer Erklärung zur Barrierefreiheit eine Rückmeldefunktion vorzuhalten, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, jegliche Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung einer Webseite oder mobilen Anwendung nach § 10 Absatz 1 mitzuteilen. Öffentliche Stellen haben auf Mitteilungen oder Anfragen, die im Rahmen der Rückmeldefunktion eingehen, nach § 8 der L-BGG-Durchführungsverordnung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu antworten und bei Anliegen, die innerhalb dieser Frist nicht abschließend geklärt werden können, eine Zwischenmitteilung zu übermitteln. Um parallele Verfahren zu vermeiden und öffentlichen Stellen die Möglichkeit zu bieten, unbürokratisch und rasch Abhilfe zu schaffen, regelt Absatz 2 Satz 2, dass die antragstellende Person schlüssig darzulegen hat, dass sie die Rückmeldefunktion vergeblich genutzt hat. Absatz 2 Satz 3 regelt, dass der Schlichtungsantrag jederzeit zurückgenommen werden kann. Eine Begründung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den antragsberechtigten Personenkreis. Da es sich bei den möglichen Verstößen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein können, um Regelungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes handelt, erstreckt sich die Antragsberechtigung nur auf Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in Baden-

Württemberg und auf nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannte Verbände oder deren baden-württembergische Landesverbände, wenn sie durch den gegenständlichen Sachverhalt in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 und 2 legt fest, in welcher Form ein Schlichtungsantrag gestellt werden kann. Nach Satz 1 kann der Schlichtungsantrag in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden. Für ein möglichst niedrighschwelliges Angebot ist insbesondere das Vorhalten eines barrierefreien Antragsformulars entscheiden, weshalb Satz 2 regelt, dass ein barrierefreies Formular auf der Webseite der Schlichtungsstelle zur Verfügung stehen muss. Es besteht keine Pflicht zur Nutzung dieses Formulars. Des Weiteren werden in Satz 3 die erforderlichen Informationen und Daten benannt, die für eine Bearbeitung eines Schlichtungsantrags beziehungsweise die Durchführung einer Schlichtung erforderlich sind (Schilderung des Sachverhalts, verfolgtes Ziel, Vor- und Nachname sowie Anschrift der antragstellenden Person, Bezeichnung der beteiligten öffentlichen Stellen im Sinne von § 2).

Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Beteiligten rechtliches Gehör erhalten. Zu diesem Zweck übermittelt die Schlichtungsstelle nach Satz 1 dem Träger öffentlicher Gewalt, gegen den sich der Schlichtungsantrag richtet, eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Er erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner von der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der Frist Gebrauch macht. Die antragstellende Person erhält nach Satz 2 nochmals die Gelegenheit, sich binnen eines Monats zu der Stellungnahme der öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 zu äußern. Sollte die öffentliche Stelle im Sinne von § 2 von einer Stellungnahme absehen und keine Abhilfe geschaffen haben, übermittelt die Schlichtungsstelle nach Satz 3 der antragstellenden Person eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung der Schlichtung. Die Kommunikation zwischen der Schlichtungsstelle und den Beteiligten soll zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung in der Regel auf elektronischem Weg erfolgen.

Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die Schlichtungsstelle den Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen und unter Beachtung der Unparteilichkeit und Billigkeit gestaltet. Somit kann sie den Beteiligten ein flexibles und geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, das dazu dient, eine möglichst rasche Einigung zu erzielen. Nach freiem Ermessen können die Beteiligten auch im Rahmen eines Schlichtungstermins mündlich angehört werden. Grundsätzlich erfolgt das Schlichtungsverfahren jedoch schriftlich.

Absatz 7

Satz 1 regelt, dass die Schlichtungsstelle den Beteiligten im Rahmen des Schlichtungsvorschlags einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser muss mit einer Begründung versehen sein, um den Beteiligten eine fundierte Entscheidung über die Annahme zu ermöglichen. Der Schlichtungsvorschlag ergeht auf der Grundlage, die sich aus dem durch die Beteiligten dargelegten Sachverhalt ergibt. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung des Gebots von Treu und Glauben angemessen beizulegen. Nach Satz 2 übermittelt die Schlichtungsstelle den Beteiligten den begründeten Schlichtungsvorschlag in Textform. Satz 3 regelt, dass die Schlichtungsstelle den Beteiligten in diesem Rahmen eine einmonatige Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags setzt. Die Beteiligten erhalten hierdurch eine angemessene Bedenkzeit. Im Einzelfall kann bei Vorliegen triftiger Gründe eine längere Frist angezeigt sein. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um einen besonders schwierigen Sachverhalt handelt. Nach Satz 4 hat die Schlichtungsstelle den Beteiligten zu erklären, dass sie im Falle der beiderseitigen Annahme des Schlichtungsvorschlags dem anderen Beteiligten gegenüber vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen. Die Schlichtungsstelle muss die Beteiligten des Weiteren darüber informieren, dass der Schlichtungsvorschlag von dem möglichen Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung abweichen kann. Nach Satz 5 weist die Schlichtungsstelle die Beteiligten in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass es ihnen freisteht, den Schlichtungsvorschlag nicht anzunehmen und stattdessen den Rechtsweg zu beschreiten. Satz 6 bestimmt, dass die Beteiligten die Annahme des Schlichtungsvorschlags gegenüber der Schlichtungsstelle schriftlich jeweils schriftlich erklären müssen.

Absatz 8

Absatz 8 regelt, wann und wie das Schlichtungsverfahren endet. Nach Satz 1 ist dies dann der Fall, wenn zwischen den Beteiligten eine Einigung dadurch zustande gekommen ist, indem der Schlichtungsvorschlag unverändert angenommen wurde, auf andere Weise eine Einigung zustande kam, der Schlichtungsantrag nach Absatz 2

Satz 3 zurückgenommen wurde oder festgestellt wurde, dass eine gütliche Einigung nicht zu erzielen war. Für den Fall, dass zwischen den Beteiligten eine Einigung in Form der Annahme des Schlichtungsvorschlags erzielt werden oder auf andere Weise eine Einigung vereinbart werden konnte, sieht Satz 2 vor, dass die Schlichtungsstelle den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung des von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlags oder der zwischen ihnen erzielten Vereinbarung in Textform übermittelt und mit dieser Mitteilung das Schlichtungsverfahren endet. Konnte zwischen den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden, sieht Satz 3 vor, dass die Schlichtungsstelle der antragstellenden Person in Textform mitteilt, dass das Schlichtungsverfahren aus diesem Grund beendet ist. Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb der nach Absatz 7 Satz 3 gesetzten Frist an, kommt ebenfalls keine Einigung zu Stande und die Beteiligten erhalten eine Mitteilung in Textform, dass das Schlichtungsverfahren aus diesem Grund beendet ist.

Absatz 9

Absatz 9 regelt, die Befugnis der Schlichtungsstelle die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit angegebenen personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 bis 8 erforderlich ist.

Absatz 10

Absatz 10 bestimmt, dass das Sozialministerium das Nähere zur Organisation der Schlichtungsstelle durch Verwaltungsvorschrift regelt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine nachzuholende redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Die Überschrift des Abschnitts 5 ist aufgrund der Aufhebung des § 17 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 6

§ 17 wird aufgehoben. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Aufgrund der Aufhebung des § 17 ist die Paragrafenreihenfolge entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8

Aufgrund der Einfügung der §§ 6a, 10a, und 10b, der Änderung der Überschrift des Abschnitts 5 sowie der Aufhebung des § 17 ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

Änderung des Versorgungsverwaltungsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in den §§ 21 bis 24, 25 Absatz 2 Satz 4 AHundV geregelt, dass den Ländern die Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne von § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis Nummer 4 BGG sowie Assistenzhunden im Sinne von § 33 SGB IV obliegt. Durch die Ergänzung von § 2 um einen Absatz 1a wird deshalb die Zuständigkeit der Versorgungsämter für die Regelungen der §§ 21 bis 24, 25 Absatz 2 Satz 4 AHundV normiert.

Die Versorgungsämter sind somit für die Anerkennung von Assistenzhunden zuständig, die

- vor dem 1. Juli 2023 einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 BGG entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 BGG erfolgreich geprüft wurden oder sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 BGG entsprechenden Ausbildung befunden haben und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2023 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 BGG entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben;
- im Ausland als Assistenzhunde anerkannt sind und deren Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 BGG entspricht;
- von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt sind;

- als Hilfsmittel im Sinne von § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wurden.

Des Weiteren sind die Versorgungsämter für die Verlängerung der Anerkennung der Gültigkeit der Ausweise im Sinne von § 24 AHundV und für einen etwaigen Widerruf der Anerkennung bei Entfallen der gesundheitlichen Eignung des Assistenzhundes im Sinne von § 25 Absatz 2 Satz 4 AHundV zuständig. Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass sich Menschen mit Behinderungen, die einen Assistenzhund benötigen, und ohnehin für die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises in Kontakt mit den Versorgungsämtern stehen, für die in den §§ 21 bis 24, 25 Absatz 2 Satz 4 AHundV genannten Aufgaben nicht noch an eine andere Stelle wenden müssen.

Der Assistenzhundesektor ist nicht sehr groß. Bundesweit gibt es schätzungsweise circa 2 000 bis 3 000 Assistenzhundeteams. Auf Baden-Württemberg entfallen somit schätzungsweise 261 bis 391 Assistenzhundeteams. Die voraussichtliche Zahl der jährlichen neuen Assistenzhundeteams ist auf ca. 250 bis 300 in ganz Deutschland zu schätzen. Auf Baden-Württemberg entfallen somit voraussichtlich 33 bis 39 neue Assistenzhundeteams pro Jahr. Den Versorgungsämtern entsteht somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 31 037 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1 956 Euro. Aufgrund der geringfügigen Mehrbelastung der Versorgungsämter ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Auf die ausführlichen Berechnungen des Bundes zum Erfüllungsaufwand im Rahmen der Assistenzhundeverordnung wird an dieser Stelle verwiesen.

Zu Artikel 3

Änderung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes

Zu Nummer 1

Die 50-Prozent-Pflegefachkraftquote in § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 2 WTPG für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 1 WTPG mit mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird aufgehoben. An ihre Stelle treten künftig Vorgaben zur Personalausstattung, die sich an den bedarfsabhängigen und nach Qualifikationen orientierten Fachkraftanteilen nach § 113c Absatz 1 SGB XI orientieren; das Nähere hierzu regelt die Landespersonalverordnung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 29 Satz 1 Nummer 2 WTPG. Durch die Harmonisierung der heimrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung mit den bundesrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Widersprüchen zwischen bundes- und landesrechtlichen Personalvorgaben kommt und die

(Re-)Finanzierung der heimrechtlich geforderten Personalausstattung gewährleistet ist. Von der Aufhebung der Pflegefachkraftquote unberührt bleibt die Vorgabe in § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 3 WTPG, dass in einer stationären Einrichtung mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern ständig eine Pflegefachkraft anwesend sein muss.

Zu Nummer 2

§ 28 Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz. In Satz 2 wird klargestellt, dass im Regelfall die unteren Verwaltungsbehörden als untere Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht) sachlich zuständig sind.

Zu Nummer 3

Absatz 1

In der Umsetzungspraxis hat sich gezeigt, dass die bisherigen Ausnahmetatbestände zur Erprobung neuer Wohnformen in § 31 WTPG nicht alle Fallkonstellationen abdecken, in denen eine Befreiung von einzelnen Anforderungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes und der aufgrund des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sinnvoll erscheint. § 31 WTPG wird daher in Absatz 1 Satz 1 um einen allgemeinen Befreiungstatbestand erweitert, der es den zuständigen Behörden ermöglicht, Befreiungen von den Ausnahmen von einzelnen Anforderungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes und der aufgrund des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen aus wichtigem Grund zu ermöglichen, wenn dies geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird. Dadurch können die Heimaufsichtsbehörden insbesondere in atypischen Fallkonstellationen sachgerechte Entscheidungen treffen. In Betracht kommen Befreiungsentscheidungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 WTPG beispielsweise bezüglich einzelner Vorgaben der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) bei der Umwandlung von Krankenhäusern oder Teilen von Krankenhäusern in Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Als „neue“ Pflegeeinrichtungen im rechtlichen Sinne konnten diese bislang nicht nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO von einzelnen Vorgaben der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs befreit werden. Mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich nicht vereinbar und geboten sind hingegen Befreiungen von den personellen Anforderungen der Landespersonalverordnung.

Als Unterfall des allgemeinen Befreiungstatbestandes in Absatz 1 Satz 1 gibt Satz 2 wie bisher der zuständigen Behörde die Möglichkeit, zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen der in § 2 aufgeführten unterstützenden Wohnformen Befreiungen von einzelnen gesetzlichen Anforderungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes oder von einzelnen aufgrund des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu erteilen (Erprobungsregelung). Damit sollen Möglichkeiten geschaffen und gestärkt werden, neue Betreuungs- und Wohnangebote konzeptionell zu fördern und zu erproben. Mit dem Verweis auf Satz 1 wird klargestellt, dass Befreiungen zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen nur zulässig sind, wenn sie geboten erscheinen und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird.

Zur Förderung der speziellen Versorgungsform einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft und damit einhergehender innovativer Konzepte des gemeinsamen Zusammenlebens kann die zuständige Behörde wie bisher nach Absatz 1 Satz 3 Ausnahmen von den Anforderungen einer stationären Einrichtung unter den in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zulassen. Mit dem Verweis auf Satz 1 wird klargestellt, dass Befreiungen zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen nur zulässig sind, wenn sie geboten erscheinen und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird.

Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Befreiung in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes zu erteilen. In den Fällen der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ist die Befreiung erstmalig für höchstens vier Jahre zu erteilen; die zuständige Behörde soll die Befreiung auf Dauer erteilen, wenn sich die neue Betreuungs- oder Wohnform in der Phase der Erprobung bewährt hat. In der vierjährigen Phase wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsangebote im Einzelfall zu beobachten und gezielt nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen zu können, ob im Hinblick auf die konkrete Einrichtung oder Wohnform eine Befreiung auf Dauer nach Satz 2 erteilt werden kann. Unbeschadet dessen bleiben die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde bei festgestellten Mängeln nach den §§ 17, 18 und 21 bis 24 uneingeschränkt anwendbar.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die regelmäßig geltende Auflage an die Träger und Anbieter, die Erprobung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Dies rechtfertigt sich insbesondere für die Evaluation eines Konzepts, bei dem von wesentlichen Anforderungen und Standards dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen

Rechtsverordnungen abgewichen wird. Letztlich soll dadurch die weitere Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus Erprobungsprojekten erleichtert werden.

Befreiungen nach Absatz 1 Satz 1, die nicht der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen dienen, bedürfen keiner Evaluation.

Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass Befreiungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen zuvor der Entscheidung der Zustimmung des Sozialministeriums bedürfen.